



Senkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020

Aus §§ 27 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 und 2 UStG ergibt sich, dass die verminderten Steuersätze von 16% und 5% für alle im Inland steuerbaren Umsätze gelten, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden. Die Steuersatzänderung gilt somit für

- lokale Umsätze zum Regelsteuersatz und ermäßigten Steuersatz,
- Umsätze, die unter § 13b UStG fallen,
- unentgeltliche Wertabgaben,
- innergemeinschaftliche Erwerbe
- und die Einfuhrumsatzsteuer.

Maßgeblich ist – mit Ausnahme der EUSt – allein der Zeitpunkt der Steuerentstehung nach Maßgabe der Sollversteuerung, d.h. **es kommt ausschließlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung an.**

Unbeachtlich für die Anwendung der verminderten Steuersätze sind demgegenüber:

- Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses,
- Der Zeitpunkt der Zahlung/Vereinnahmung des Entgelts,
- Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung

Anzahlungen / Vorauszahlungen

Erteilt der Unternehmer über Anzahlungen / Vorauszahlungen, die der Unternehmer vor dem 01.07. vereinnahmt, eine Anzahlungsrechnung, und wird die Leistung nach dem 30.06. (und vor dem 01.01.2021) ausgeführt, hat die Anzahlungsrechnung grundsätzlich unter Ausweis von 19% (7%) Umsatzsteuer zu erfolgen. Der Leistungsempfänger ist aus der Anzahlungsrechnung, sofern die Voraussetzungen des § 15 UStG erfüllt sind, in Höhe der 19% zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Eine Berichtigung der Anzahlungsrechnung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn die Steuer in der Schlussrechnung zutreffend mit dem verminderten Steuersatz von 16% (5%) für die gesamte Leistung berechnet wird.

Zur Endrechnung / Schlussrechnung:

In einer Endrechnung, mit der ein Unternehmer über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Entgelte oder Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind. Bei mehreren Voraus- oder Anzahlungen genügt es, wenn der Gesamtbetrag der vorausgezahlten Entgelte o der Teilentgelte und die Summe der darauf entfallenden Steuerbeträge abgesetzt werden. Statt der vorausgezahlten Entgelte oder Teilentgelte und der Steuerbeträge können auch die Gesamtbeträge der Voraus- oder Anzahlungen abgesetzt und



die darin enthaltenen Steuerbeträge zusätzlich angegeben werden. Wird in der Endrechnung der Gesamtbetrag der Steuer für die Leistung angegeben, braucht der auf das verbleibende restliche Entgelt entfallende Steuerbetrag nicht angegeben zu werden.

Beispiel

Ein Handwerker erbringt im Zeitraum Juni bis August 2020 Bauleistungen an Unternehmer U, der selbst kein Bauleister ist. Die Leistung in Höhe von EUR 10.000 netto wird am 30.08. erbracht. Am 25.06. erteilt H dem U eine Zahlungsrechnung über EUR 5.000 netto, die U am gleichen Tag bezahlt. H weist in der Zahlungsrechnung 19% Umsatzsteuer aus.

Ergebnis:

H hat die Zahlungsrechnung am 25.06. zutreffend unter Ausweis von 19% Umsatzsteuer gestellt. Aufgrund der Zahlung am 25.06. hat H die Umsatzsteuer in Höhe von EUR 950 ($19\% \times 5.000$) im Vorauszahlungszeitraum Juni 2020 zu entrichten. In gleicher Höhe ist U zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinsichtlich der Schlussabrechnung gibt es 4 Möglichkeiten, wir empfehlen aber folgende Variante:

H erteilt U eine Schlussrechnung über EUR 10.000 zzgl. EUR 1.600 USt.

In der Schlussrechnung setzt H die geleistete Anzahlung in Höhe von EUR 5.000 sowie die darauf entfallende USt in Höhe von EUR 950 ordnungsgemäß ab.

Somit ergibt sich ein verbleibender Zahlbetrag in Höhe von EUR 5.650.

Vereinfachung bei der Abrechnung von Anzahlungen

Um etwaige Rechnungsberichtigungen oder Anpassungen im Rahmen von Schluss- / Restrechnungen zu vermeiden, kann der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen die Zahlungsrechnungen für vor dem 01.07. vereinnahmte Anzahlungen bereits unter Ausweis von 16% (5%) fakturieren, wenn feststeht, dass die Leistung im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 31.12. ausgeführt wird. In einem solchen Fall kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug auch nur in vermindelter Höhe geltend machen.

Der Unternehmer kann daher auch alle Zahlungsrechnungen im Zeitraum vor dem 01.01.2021 unter Ausweis von 19% (7%) fakturieren, wenn feststeht, dass die Leistung erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird. Der Leistungsempfänger kann in diesem Fall bei Vorliegen der Rechnung und geleisteter Zahlung die Umsatzsteuer in Höhe von 19% (7%) geltend machen.

Beispiel

Ein Handwerker H erteilt Unternehmer U (kein Bauleister) im Juni 2020 eine Zahlungsrechnung über EUR 5.000 netto, wobei feststeht, dass die Leistung im August 2020 abgeschlossen wird. U begleicht die Rechnung noch im Juni.

Da H im Juni bereits absehen kann, dass die Leistung im August erbracht wird und damit unter den Steuersatz von 16% fällt, erteilt H dem U im Juni 2020 aus Vereinfachungsgründen eine



Anzahlungsrechnung in Höhe von EUR 5.000 zzgl. EUR 800 USt. H führt die EUR 800 USt im VAZ Juni ab, U ist in Höhe von EUR 800 im VAZ Juni zum Vorsteuerabzug berechtigt.

In der Schlussrechnung / Restrechnung kann eine Korrektur der Anzahlungsrechnung unterbleiben.

Erteilung von Vorausrechnungen

Erteilt der Unternehmer dem Kunden eine Vorausrechnung über den gesamten Rechnungsbetrag im Zeitraum vor dem 01.07., wobei die Leistung erst nach dem 30.06. (und vor dem 01.01.) ausgeführt wird, sollte die Vorausrechnung unter Ausweis von 16% Umsatzsteuer erfolgen. Andernfalls muss der Unternehmer die Vorausrechnung nachträglich berichtigen.

Bauträgerverträge

Vielfach enthalten Bauträgerverträge eine Klausel, wonach der Gesamtpreis der steuerfreien Grundstückslieferung anzupassen ist, sofern sich der Umsatzsteuersatz erhöht. Hintergrund ist, dass der Bauträger im Fall einer Steuersatzänderung – aufgrund des steuerfreien Ausgangsumsatzes – mit höheren Kosten auf der Eingangsseite belastet ist. Der Bauträger ist in diesen Fällen regelmäßig berechtigt, die höheren Kosten bereits in etwaigen Abschlagsrechnungen, die ab dem Feststehen der Steuersatzerhöhung gestellt werden, an den Käufer weiterzureichen.

Sofern ein Bauträgervertrag eine entsprechende Klausel enthält, ist zu prüfen, ob diese auch für den umgekehrten Fall der Steuersatzminderung gilt. Dies dürfte vielfach der Fall sein. In diesem Fall hat der Bauträger den verminderten Steuersatz des Zeitraums 01.07. bis 31.12.2020, soweit ihm dieser von seinen Subunternehmern in Rechnung gestellt wird, entsprechend an den Käufer weiterzugeben.

Teilleistungen

In Abgrenzung zu Anzahlungen gilt für Teilleistungen, dass die Steuer mit Ausführung der jeweiligen Teilleistung entsteht.

Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung ist es notwendig, dass Teilleistungen von Anzahlungen abgegrenzt werden. Teilleistungen liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wurde. Die bloße Vereinbarung von Teilzahlung oder Ratenzahlung führt noch nicht zur Annahme von Teilleistungen.

Teilleistungen sind demnach insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Bauleistungen in Form von Werklieferungen und Werkleistungen
- Dauerschuldverhältnisse (Mietverträge, Leasingverträge, Lizenzüberlassungen, Abonnementverträge, Mitgliedsbeiträge)
- Sukzessiv - Lieferungsverträge (z.B. Gas, Wasser, Strom)



Abrechnung von Teilleistungen in der Baubranche

Teilleistungen liegen in der Baubranche aus Sicht der Finanzverwaltung nur dann vor, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln (wirtschaftliche Teilbarkeit)
- der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, abgenommen worden sein (gesonderte Abnahme); ist er Teil einer Werkleistung, muss er vollendet oder beendet worden sein
- es muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (gesonderte Vereinbarung) und
- das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (gesonderte Abrechnung).

Viele ERP-Systeme ermitteln das Leistungsdatum aus Vorsystemen, bei denen die Abnahme von Personen im Unternehmen, z.B. Bauleitern, eingetragen wird!

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile der Gesamtleistung, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer müssen sich darüber einig sein, dass eine bestimmte Gesamtleistung wirtschaftlich, rechtlich und tatsächlich in Teilleistungen aufgespalten werden soll und kann; danach muss dann auch verfahren werden.

Werden einzelne Teilleistungen sowohl vor dem 01.07., als auch nach dem 30.06. (und ggf. nach dem 31.12.) abgerechnet, unterfallen die einzelnen Teilleistungen unterschiedlichen Steuersätzen.

Beispiel

Maler M ist mit Malerarbeiten in den Räumen eines großen Neubaus beauftragt. Für jede einzelne Mieteinheit ist ein gesondertes (Teil-)Entgelt vereinbart. Die Malerarbeiten werden vom Leistungsempfänger nach Erbringung der Leistung auch jeweils gesondert abgenommen, so dass die Gewährleistungsfrist beginnt. M rechnet über die Malerarbeiten in der jeweiligen Mieteinheit auch gesondert ab.

Im Juni erbringt M Malerarbeiten in Einheit 1 in Höhe von EUR 10.000 netto, die der Leistungsempfänger am 30.06. abnimmt. Die Rechnung erteilt M am 01.07. Die Leistungen in Einheit 2 in Höhe von EUR 10.000 netto schließt M am 25.07., Abnahme ist am 27.07. ab. Die Rechnung erteilt M am 28.07.

Lösung

M erbringt aufgrund der Vereinbarungen Teilleistungen. Für die Teilleistung in Mieteinheit 1 entsteht die Steuer mit Ablauf des Vorauszahlungsmonats Juni (Abnahme 30.06.). M hat die Teilleistung unter Ausweis von 19% USt abzurechnen. Unbeachtlich ist die Rechnungsstellung im Juli. Die Teilleistung für Einheit 2 hat M demgegenüber unter Ausweis von 16% USt abzurechnen.



Variante

Wie im Beispiel oben, jedoch sieht die Vereinbarung zwischen M und seinem Kunden vor, dass die Arbeiten nach Ausführung aller Leistungen abgenommen werden. M rechnet jedoch entsprechend dem monatlichen Arbeitsfortschritt im Juni und Juli ab. Die Abnahme der Leistungen erfolgt im August.

Lösung

Da mangels gesondert vereinbarter Abnahme keine Teilleistungen vorliegen, handelt es sich bei den Rechnungen aus Juni und Juli um Anzahlungsrechnungen. Für die Anzahlungen entsteht die Steuer jeweils mit Vereinnahmung der Anzahlung. Soweit M im Juni bereits absehen kann, dass die Leistung im Zeitraum 01.07.-31.12. erbracht wird, kann der Maler bereits die Anzahlung im Juni unter Ausweis von 16% USt abrechnen.

Dauerschuldverhältnisse / Dauerleistungen

Auswirkungen hat die Änderung der Steuersätze insbesondere für Dauerleistungen (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung,

Für diese Lieferungen und Leistungen ist regelmäßig ein periodischer Leistungszeitraum vereinbart (z.B. 1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre, unbefristet, etc.).

Für Dauerleistungen in der Form sonstiger Leistungen gilt, dass diese grundsätzlich an dem Tag als erbracht gelten, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Auf Dauerleistungen, die im Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2020 erbracht werden, sind deshalb die verminderten Steuersätze (16%, 5%) anzuwenden. Für nach dem 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen gelten hingegen wieder die Steuersätze von 19% und 7%.

Entscheidend für die Beurteilung welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, ist, wie oben ausgeführt wurde, immer der Leistungszeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ergibt sich in der Regel aus dem Vertrag. Die Berechnung der Steuer ist für den Voranmeldungszeitpunkt zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Handelt es sich nach dem Vertrag um

- a) monatliche Teilleistungen (Laufzeit 6 Monate mit monatlichen Beträgen von 100 € = 600 €)
- b) eine einheitliche Leistung (Laufzeit 6 Monate Gesamtbetrag = 600 €)
- c) Beendigung des Vertrags mit verkürzter Laufzeit

a)

Hier handelt es sich um Teilleistungen, welche dem Steuersatz unterliegen, welcher jeweils zum Ende des Leistungszeitraum gilt. (Beispiel: Mietverträge mit mtl. ausgewiesenem Mietzins, Vertragslaufzeit 5 Jahre)

Handlungsnotwendigkeit: Ausstellung einer geänderten Dauerrechnung oder alternativ die Erstellung einer Vertragsergänzung für die Zeit vom 01.07. – 31.12.2020

Beispiel:



Laufzeit 15.06. – 15.12.2020

jeweils das Ende des Leistungszeitraums wäre somit der 15.07.; 15.08.; 15.09 ... anzunehmen, damit 16% Ust

Laufzeit 15.07. – 15.01.2021

, wie zuvor, wobei der letzte Teilbetrag ist mit 19% Ust zu abzurechnen(15.01.2021)

b)

Hier handelt es nicht um Teilleistungen, sondern es wird mit dem letzten Tag der Vertragslaufzeit die geschuldete Leistung erbracht.

Die Besteuerung erfolgt wie folgt:

Beispiel:

Laufzeit: 15.06. – 15.12.2020

Abrechnung mit einem Steuersatz von 16 % , da der Leistungszeitpunkt am 15.12.2020 endet.

Laufzeit 15.07. – 15.01.2021

Hinweis: ,

Soweit die Abrechnung jedoch für einen kürzeren Zeiträume erfolgt (z.B. monatlich, quartalsweise), liegen entsprechende Teilleistungen vor. Somit ist bei einem Leasingvertrag über 5 Jahre, bei dem die Raten monatlich zu entrichten sind, für die Monate Januar bis Juni 2020 unter Ausweis von 19% abzurechnen, für die Monate Juli bis Dezember 20 unter Ausweis von 16% und für die Zeit danach wieder mit 19%.

Bei der Abrechnung von Nebenleistungen, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, richtet sich die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung (z. B. monatlicher Zins für eine steuerpflichtige Vermietung mit monatlichem Abschlag für die Nebenleistungen und jährlicher Abrechnung der Nebenleistungen)

Hinweis:

Für Jahresleistungen, deren Zeitraum am 31.12.2020 endet, bedeutet dies, dass hier die verminderten Steuersätze von 16% und 5% zur Anwendung kommen

Sind über Dauerleistungen, die vor dem 01.07.2020 begonnen haben und die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 enden, Rechnungen erteilt worden, in denen das Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis unter Anwendung des Steuersatzes von 19% abgerechnet wurde, sind diese entsprechend zu berichtigen.

Beispiel

Das Fitnessstudio hat mit einem Kunden einen Jahresvertrag abgeschlossen. Der Vertrag läuft vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020. Der Kunde hat, um einen Rabatt zu erhalten, den Gesamtbetrag in Höhe von EUR 714 bereits im Oktober 2019 beglichen. Es wurde eine Rechnung unter Ausweis von 19% Umsatzsteuer erteilt.

Lösung



Die Leistung unterliegt, aufgrund des Endes des vereinbarten Leistungszeitraums, dem Steuersatz von 16%. Das Fitnessstudio muss die Rechnung entsprechend anpassen, wenn es nur den verminderten Steuerbetrag entrichten möchte. Andernfalls schuldet das Fitnessstudio die zu viel in Rechnung gestellte Steuer nach § 14c UStG.

Hinweis:

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind (z.B. Mietvertrag mit monatlicher Miete), sind für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 anzupassen. Andernfalls schuldet der Leistende den zu viel ausgewiesenen Betrag nach § 14c UStG., der Empfänger hat aber nur einen Anspruch auf den verminderten Vorsteuerbetrag

Aus unserer Sicht genügt es, wenn in einem ergänzenden Dokument festgehalten wird, dass die Steuer in diesem Zeitraum nur 16% (5%) beträgt und der Nettobetrag sowie der Steuerbetrag entsprechend angepasst angegeben werden.

Handlungsnotwendigkeit: Ergänzung zum Vertrag oder Erstellung einer Dauerrechnung für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 Abrechnung mit einem Steuersatz von 19 %, da der Leistungszeitpunkt am 15.12.2021 endet.

Änderung von Verträgen (Preisanpassung bei langfristigen Verträgen)

Für Leistungen nach dem 30.06.2020 (und vor dem 01.01.2021) sind die verminderten Steuersätze von anzuwenden. Das gilt ungeachtet der Frage, ob die Preise in den zugrundeliegenden Verträgen, die vor dem 01.07.2020 geschlossen wurden, unter Berücksichtigung der Steuersätze von 19% und 7% kalkuliert wurden.

Aus der temporären Änderung der Steuersätze folgt dabei nicht zwingend ein Anspruch auf Anpassung des Preises zugunsten des Leistungsempfängers. Ob eine solche Preisanpassung zu erfolgen hat, ist vielmehr nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen. Ist zwischen den Parteien ein Nettopreis vereinbart (dies ist im B2B-Bereich, also zwischen zwei Unternehmen, regelmäßig der Fall), hat der Leistende für Leistungen im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 den verminderten Steuersatz auf den Nettopreis zu berechnen.

Haben die Parteien hingegen eine Bruttopreisabrede getroffen (regelmäßig Unternehmer mit Privatpersonen), hat der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer zum nunmehr verminderten Steuersatz aus dem vereinbarten Bruttopreis herauszurechnen. Insoweit ergibt sich für den Leistenden ein Mehrertrag aufgrund der Absenkung der Steuersätze.

Das bedeutet, dass der Leistungsempfänger, wenn dieser eine Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erhält, vom Leistungserbringer einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung (verminderter Vorsteuerabzug) verlangen kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 01.03.2020 geschlossen worden ist. Weiterhin darf der Vertrag keine Regelung für den Fall einer Steuersatzänderung (nach unten oder oben) enthalten.

Hinweis:



Bei älteren Verträgen ist zu prüfen, ob der Leistungsempfänger einen Ausgleichsanspruch geltend machen kann. In diesem Fall ist der Preis entsprechend anzupassen. Gleiches gilt, wenn die Parteien eine entsprechende Regelung getroffen haben (hierzu gehört auch eine Nettopreisabrede). Ggf. ist durch Auslegung des Vertrags der Parteiwille zu ermitteln.

Nachträgliche Preisanpassungen / Boni, Rabatte, Skonti,

Es sind die erforderlichen Berichtigungen für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Erfolgt die volle oder teilweise Rückzahlung des entrichteten Entgelts, so kann die Bemessungsgrundlage nur gemindert werden, soweit das Entgelt tatsächlich zurückgezahlt wird, und zwar in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Rückgewähr erfolgt.

Wurde das Entgelt noch nicht entrichtet, so kann die Korrektur im Zeitpunkt der Ausstellung der entsprechenden kaufmännischen Gutschrift erfolgen.

Entsprechend führt eine nachträgliche Vereinbarung zur Erhöhung des Entgelts im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage.

Umtausch von Waren

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand zwischen dem 01.07. bis 31.12.2020 umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, der verminderte Steuerbetrag anzuwenden. Diese Rechtslage ist ab dem 01.01.2021 ebenfalls zu berücksichtigen.

Rechnungseingangsprüfung:

Es sollte daher bei der Rechnungseingangsprüfung, speziell wegen der Rück – oder Vorauswirkungsproblematik, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Liefer- und Leistungszeitpunkt kontrolliert werden, denn nur der Leistungs- oder Lieferzeitpunkt bestimmt die Höhe des Vorsteuerabzugs.



Gastronomiebetriebe und Hotels / Besonderheiten

Aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz gilt für Gastronomiebetrieb nunmehr ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der verminderte ermäßigte Steuersatz von 5%. Zum 01.01.2021 ist eine Umstellung auf den Steuersatz von 7% notwendig. Ab 01.07.2021 ist nach derzeitigem Stand wieder der Regelsteuersatz anzuwenden.

Hieraus ergibt sich zum 01.07.2020, 01.01.2021 und 01.07.2021 für Gastronomiebetriebe und Hotels ein Umstellungsbedarf in Bezug auf die Abrechnung ihrer Leistungen. Zu beachten ist dabei, dass der ermäßigte Steuersatz nur für die Abgabe von Speisen, nicht aber von Getränken gilt. Sofern z.B. Sparmenüs ausgegeben werden, welche aus einem Essen und einem Getränk bestehen (z.B. Mittagmenü inkl. Getränk, Croissant + Kaffee), muss eine Aufteilung des Gesamtpreises auf die verschiedenen Steuersätze erfolgen. Aufteilungsbedarf ergibt sich daher auch in Bezug auf das Frühstück im Hotel, wenn dieses neben den Speisen auch Getränke (z.B. Kaffee, Saft) enthält. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die Aufteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise vorzunehmen. Daneben sind andere Aufteilungsmethoden, wie das Verhältnis des Wareneinsatzes zulässig, sofern diese einfach zu berechnen sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen.

Hinweis:

Die Restaurants und Hotels haben insbesondere bei Leistungen an Silvester darauf zu achten, dass der korrekte Steuersatz verwendet wird. Insbesondere sind Silvestermenüs zu prüfen, die bereits vorab vom Teilnehmer bezahlt werden.

Wir empfehlen die Aufteilung des Silvestermenüs bis 31.12.2020 24 Uhr sowie für Leistungen danach. Somit können 3% eingespart werden.

Besteuerung von Gutscheinen

Keine Änderung bei bereits ausgegebenen Einweckgutscheinen

Bei Einweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung die Ausgabe des Gutscheins durch den Unternehmer an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt, § 3 Abs. 14 S. 2 und 5 UStG.

Dies hat zur Folge, dass Einweckgutscheine, die bereits ausgegeben wurden und dem Steuersatz von 19% (7%) unterlagen, auch bei einer Einlösung im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 nicht zu einer Minderung der Umsatzsteuer berechtigen.

Abgrenzung von Einweck- oder Mehrweckgutscheinen

Der Einweck-Gutschein ist definiert als ein Gutschein i. S. d § 3 Abs. 13 UStG, bei dem sowohl der Ort der Leistung als auch die für die Leistung geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe oder erstmaligen Übertragung des Gutscheins feststehen. Ein Einweck-Gutschein ist folglich dadurch charakterisiert, dass bereits im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins sämtliche Informationen vor-



liegen, die für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der hinter dem Gutschein stehenden Leistung erforderlich sind. Es müssen somit die Identität des leistenden Unternehmers, sowie der auf die Leistung entfallende Steuersatz bestimmt werden können.

Dies hat zur Folge, dass Gutscheine, die ab dem 01.07.2020 ausgegeben werden und sowohl im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2020, als auch nach diesem Zeitraum eingelöst werden können, keine Einweckgutscheine sein können. Denn hier steht der Steuersatz (19% oder 16% bzw. 7% oder 5%) nicht fest. Gutscheine mit einem entsprechenden Einlösezeitraum sind folglich

Mehrweckgutscheine. **Im Ausgabezeitpunkt kommt es somit zu keiner Besteuerung.**

Steuerbar ist vielmehr erst die Einlösung des entsprechenden Gutscheins.

Hinweis:

Sollte ein Gutschein ausnahmsweise nur im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 oder im Zeitraum ab 01.01.2021 eingelöst werden können, könnte ein Gutschein ausnahmsweise als Einweckgutschein anzusehen sein, wenn die weiteren Voraussetzungen (Einlösung nur für Leistungen des Regel- oder ermäßigten Steuersatzes) erfüllt sind.

Erstattung von Pfandbeträgen

Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Der Unternehmer hat die geschuldete Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 1 UStG zu berichtigen. Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer dabei wie folgt vorgehen:

Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen.

Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand viermal jährlich umschlägt.

Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.

Die voranstehenden Grundsätze gelten gleichermaßen auch für Pfandbeträge im Zeitraum nach dem 31.12.2020. Die Änderung der Bemessungsgrundlage hat hier mit dem verminderten Steuersatz von 16% (5%) für die ersten drei Monate des Jahres 2021 zu erfolgen, wenn von einem dreimonatigen Umschlagszeitraum ausgegangen wird.